

ZENTRALAUSSCHUSS
für die Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer an
PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

1080 Wien, Strozzigasse 2 / 4. Stock
Tel.: 01 / 531 20 / DW 3220 Fax: 01 / 531 20 / DW 3229
Mobil : 0664 / 6109202 Mail: za.ph@bmukk.gv.at

**Mitteilungen des ZA zum neuen Dienstrecht und den daraus resultierenden
Arbeitsverträgen (schriftliche Festlegungen nach BDG § 200e. und VBG § 48h.)**

Grundlage für die schriftlichen Festlegungen (Arbeitsvertrag) sind die Punkte des **BDG § 200d. (2) und VBG § 48g (2): Nach Maßgabe ihrer Qualifikation** und der Beauftragung hat sie insbesondere

- 1. Lehrveranstaltungen** (einschließlich solcher unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums und elektronischen Lernumgebungen) sowie **Prüfungen** abzuhalten,
- 2.** Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen **Forschung** zu erfüllen,
- 3. Studierende zu beraten** und, insbesondere bei der Abfassung von **Bachelorarbeiten, zu betreuen,**
- 4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben,** einschließlich der **Evaluierung und Qualitätssicherung,** mitzuwirken,
- 5. Bildungsangebote zu entwickeln** und zu **betreuen** und
- 6. Schulentwicklungsprozesse zu begleiten.**

Mehrgliedriges Verwendungsbild heißt, dass der Arbeitsvertrag mindestens **zwei Punkte** aus den 6 Dienstpflichten enthalten muss!

Beispiel eines „Arbeitspaketes“ für ein Vollbeschäftigungsäquivalent:

Ziffer 1: Regeleinsatz in der Lehre 15 SWSt. incl. Abhaltung von Prüfungen +

Ziffer 2: Beratung der Studierenden, Betreuung bei Bachelorarbeiten +

Ziffer 4: lehrbezogene Organisations- und Verwaltungsaufgaben,
Evaluierung und Qualitätssicherung

Stehen die Arbeitsbereiche der **Punkte 2, 5 und 6** im **Mittelpunkt des Arbeitsvertrages**, werden diese, von obiger Basis (Regelfall) ausgehend, inhaltlich zu beschreiben und zu bewerten sein (Arbeitsplatzbeschreibungen) und je nach Umfang zu einer Reduzierung der Lehre unter Nutzung der gesetzlichen Bandbreite führen.

Ein darüber hinausgehender Einsatz in der Lehre (z.B. 2 SWSt. für PH1, 5 SWSt. für PH2 / PH3) ist im **Ausnahmefall** möglich (**freiwillig** bei Bedarf bis zu 10 SWSt. zusätzlich, gilt aber ebenso als Ausnahmesituation!)

Natürlich sind alle auch bisher erbrachten Tätigkeiten und Verpflichtungen (z.B. Dienstbesprechungen, Konferenzen, allfällige Sprechstunden u.ä.) Teil eines „Arbeitspaketes“.

Eine **Hilfestellung** in der Bewertung (arbeitsmäßiger Umfang) von Tätigkeiten der Nicht-Lehre kann in der **derzeitigen** Einschätzung und Zuteilung von Werteeinheiten für Aufgaben der Punkte 2, 5 und 6 gegeben sein.

Der Arbeitsvertrag enthält neben der stundenmäßigen Festlegung in der Lehre (SWSt.) **keine weiteren zahlen- oder prozentmäßig** ausgedrückten Beschäftigungsangaben (vgl. auch die Eingabe in PH-Online), sondern **beschreibt die zu erfüllenden weiteren Aufgaben inhaltlich und zielorientiert.**

Die Frage der Vollbeschäftigung ergibt sich demnach **ausschließlich** aus den Stunden in der Lehre (ohne Umrechnungsschlüssel oder Minutenangaben!) und den weiteren inhaltlich beschriebenen Arbeitsaufträgen (ohne Festlegung von Arbeitsstunden oder Bezugnahme auf ein Jahresarbeitsausmaß bzw. Jahresnormstunden!).

Für Mitglieder des Dienststellenausschusses ist im Rahmen des jährlichen Arbeitsvertrages die **Erfüllung der Personalvertretungstätigkeit** als ein Anteil der dienstlichen Aufgaben anzuerkennen (PVG § 25 Abs. 2)

Die Hochschullehrpersonen erfüllen ihr „Jahresarbeitspensum“ in hoher Eigenverantwortlichkeit und Selbstmanagement, wobei auch die zeitliche Planung der individuellen Arbeitsstunden mit Ausnahme der regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben (Stundenplan an der PH) autonom erfolgt.

Jedenfalls möchten wir noch einmal ausdrücklich festhalten, dass das neue Dienstrecht keine Mehrbeschäftigung (die Hochschullehrpersonen sind auch jetzt in einer 40-Stunden-Woche vollbeschäftigt!) schafft, sondern den legislativen Rahmen für ein mehrgliedriges Verwendungsbild vorgibt und damit alle Aufgaben an der Hochschule dienstrechtlich voll anerkennt!

Mit freundlichen Grüßen
für den ZA



Mag. Wolfgang Weißengruber
Vorsitzender

beim

bm:uk

**Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur**